

Satzung

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter des Marktes Inchenhofen
vom 30.11.1990**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.10.1996

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Abgabebetatbestand
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Abgabeschuldner
- § 5 Abgabemaßstab
- § 6 Abgabesatz
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt der Markt Inchenhofen für seine Ortsteile Ainertshofen, Arnhofen, Ingstetten, Oberbachern, Reifersdorf, Ried, Schönau, Taxberg, Unterbachern und Inchenhofen folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Marktes Inchenhofen

vom 30.11.1990

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.10.1996

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayABwAG).
- (2) die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Für reine wohn- und landwirtschaftliche Haushalte:
Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Für Gewerbebetriebe:
Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 3 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.
Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für wohn- und landwirtschaftliche Haushalte

ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM
- (2) Für Gewerbebetriebe beträgt der Abgabesatz

ab 01.01.1993	0,42 DM/cbm Abwasser/Jahr
ab 01.01.1997	0,49 DM/cbm Abwasser/Jahr

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Inchenhofen, 30.11.1990

gez. Kaltenstadler
1. Bürgermeister

lt. Siegel

Vermerk:

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Inchenhofen, den 30.10.1996

gez. Metzger
1. Bürgermeister

lt. Siegel